

**Ergänzungen zum Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige
Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche¹
zur Prävention von COVID19-Infektionen**

Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
6. Wegeführung
7. Konferenzen und Versammlungen
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Alle Schulen verfügen nach §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Studierenden und aller am Schulleben Beteiligten beizutragen (vgl. Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche des Landesentrums Gesundheit NRW¹).

Der vorliegende Plan dient als Ergänzung dazu.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Studierenden sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) zu beachten.

Am Köln-Kolleg informiert die erweiterte Schulleitung über die Hygienemaßnahmen.

¹

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/_media/pdf/service/Pub/krankenhaushygiene/3a_hygieneplan_schulen.pdf

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, etc.) auf jeden Fall zu Hause bleiben!
- Personen mit relevanten Vorerkrankungen und Angehörige bekannter Risikogruppen sollten, nach ärztlicher Rücksprache, zeitnah die Schulleitung informieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten (keine Gruppenbildung vor und nach dem Unterricht!)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln zur Begrüßung ist zu verzichten.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen mit Flüssigseife** für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)
oder
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.

Im Unterricht ist das Tragen von Masken empfohlen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden.

Raumtüren sind zu Beginn und Ende des Unterrichts offen zu halten, um unnötige Berührungen der Türklinken zu vermeiden. Nach Unterrichtsende müssen die Türen aus Brandschutzgründen geschlossen werden. Die Fachlehrer*innen stellen sicher, dass dies geschieht und dass auch beim Warten auf den Fluren vor Beginn des Unterrichts die Abstandsregelungen eingehalten werden.

Zudem erfordert die Abstandsregelung, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Studierende pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb (abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Studierende). Wo dies nicht möglich ist, z.B. in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und Hörsälen, muss jeweils ein Platz freigelassen werden. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Die Kontrolle dieser Maßnahmen obliegt der unterrichtenden Lehrkraft. Durchgänge müssen mindestens 1,20 Meter betragen. Diese Regelungen gelten auch für das Lehrerzimmer und alle Aufenthaltsräume (Sammlungen, AStA-Raum, Aufenthaltsräume der Studierenden, Bibliothek, Mensa, etc.) sowie die Außenflächen.

Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass weder die Kleidungsstücke noch die Personen, welche diese ablegen, direkten Kontakt untereinander haben.

Zu Beginn jeder Stunde muss durch die Lehrkraft ein namentlicher Sitzplan erstellt werden, um später potenzielle Infektionsketten nachverfolgen zu können. Dieser wird am Ende des Schultages, mit Kursname, Datum und Kürzel der Lehrkraft beschriftet, in das Fach für die Kurshefte gelegt.

Zur Vermeidung direkten Körperkontaktes sollten Unterlagen und Unterrichtsmaterialien durch Ablage auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von Hand zu Hand zu geben.

In jedem Klassen- und Fachraum muss die Möglichkeit zum adäquaten Händewaschen gegeben sein. Dazu werden durch den Schulträger zur Verfügung gestellte Flüssigseife und Papierhandtücher sowie Müllbeutel durch das Reinigungspersonal, bzw. den Hausmeister bereitgestellt.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Reinigung

Potenziell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollten besonders gründlich und täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt werden. Dazu zählen:

- Handkontaktflächen wie Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer,
- Sanitäreanlagen
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Wird eine Zwischenreinigung, ggf. mit anschließender Desinfektion, im Einzelfall, z.B. bei starker Kontamination, als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit Reinigungstüchern zur Flächendesinfektion durchgeführt werden. Das Flächendesinfektionsmittel befindet sich in der Hausmeisterloge, Reinigungstücher liegen in den Klassen- und Fachräumen bereit.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher durch den Schulträger bereitgestellt und durch das Reinigungspersonal, bzw. den Hausmeister regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Studierende zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur zwei Studierende aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem sind der Schulleitung zu melden und nach Entfernung der Kontamination durch das Reinigungspersonal mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

4. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird. Wo dies nicht möglich ist muss ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.

Die Studierenden werden regelmäßig durch die Lehrkraft darauf hingewiesen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer.

5. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Lehrkräfte ab 60 Jahren können auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht in der Schule eingesetzt werden.

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Lehrkräfte unter 60 Jahren, die an einer der genannten risikoerhöhenden Erkrankungen leiden und sich daher außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, benötigen hierfür ein Attest eines niedergelassenen Arztes; dieses Attest ist der Schulleitung vorzulegen. Das Gleiche gilt, wenn nicht die Lehrkraft selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes, pflegebedürftiges Familienmitglied an einer solchen Erkrankung leidet.

Eine Schwangerschaft ist ausweislich der genannten Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden.² Wenn sich aber gleichwohl schwangere Lehrerinnen aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes außer Stande sehen, im Präsenzunterricht eingesetzt zu werden, dann soll die Schulleitung hierauf nicht bestehen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Studierende, die unter einer oder mehreren der hier gelisteten Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen zu Hause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Partner, Eltern, Geschwister, etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. In beiden Fällen besteht ebenfalls Attestpflicht.

² zum Mutterschutz siehe auch Arbeitsmedizinische Empfehlungen zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19-Erkrankung (Stand: 22.04.2020) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW unter https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20-03-25_arbeitsmedizinische_einschaetzung_coronavirus_nrw.pdf

6. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und auf den Schulhof gelangen.

Die Schule hat zu diesem Zweck ein angepasstes Konzept zur Wegeführung (für alle sichtbare Beschilderung, ein Einbahnstraßensystem im Treppenhaus und auf den Fluren sowie Abstandsmarkierungen auf dem Boden) entwickelt.

7. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

8. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

9. Allgemeines

Die hier aufgeführten Maßnahmen und Verfahrensweisen werden durch die erweiterte Schulleitung, gemäß §59 Abs. 8 SchulG verantwortlich für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, überwacht. Unterstützt wird sie dabei durch den Hygienebeauftragten. Sollte die Schulleitung zu der Einschätzung gelangen, dass die hygiene- und infektionsrechtlichen Voraussetzungen zum Betrieb der Schule nicht vorliegen, ist hierüber mit dem Schulträger eine gemeinsame Einschätzung und Verständigung im Sinne einer sofortigen Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Sollte eine solche konsensuale Einschätzung nicht erzielbar oder die sofortige Beseitigung der Mängel nicht möglich sein, hat die Schulleitung unverzüglich die Bezirksregierung zu benachrichtigen.